

# **Satzung des Vereins Wuppertal - Jekaterinburg**

## **§1 Name und Sitz**

1.  
Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Wuppertal - Jekaterinburg" und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2.  
Sitz und Gerichtsstand ist Wuppertal.
3.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr geht am 31.12.1994 zu Ende.

## **§2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1.  
Der Verein "Freundeskreis Wuppertal – Jekaterinburg e.V.", im Folgenden FWJ genannt, ist eine weltanschaulich unabhängige Vereinigung mit dem Ziel, partnerschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Städten zu entwickeln.
2.  
Er will dem friedlichen Aufbau Europas dienen und zur Verständigung der Völker beitragen.
3.  
Er sucht die Zusammenarbeit mit allen Personen und Einrichtungen, die seine Ziele unterstützen und will den vielfältigen Austausch von Informationen und Projekten fördern; hierzu will er insbesondere
  - Begegnungen der Bürger beider Städte ermöglichen,
  - Kontakte auf allen Ebenen und in allen Bereichen auf- und ausbauen,
  - Kenntnisse über die beiden Städte und Völker ermitteln und verbreiten,
  - humanitäre Initiativen unterstützen.
4.  
Der Verein wird korporatives Mitglied einer deutsch-russischen Gesellschaft.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1.  
Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes 4 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und dient keinen Erwerbszwecken. Mittel dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

2.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### **§4**

##### **Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder des Vereins können sein:

a)

ordentliche Mitglieder,

aa)

natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

bb)

juristische Personen sowie Personengemeinschaften;

b)

fördernde Mitglieder,

aa)

natürliche Personen,

bb)

juristische Personen sowie Personengemeinschaften, die die Ziele des Freundeskreises, insbesondere durch Spenden, unterstützen.

2.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, er muss nicht mit Gründen versehen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, die sich mit diesem auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichten sollen.

3.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt des Mitglieds, durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

5.

Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen. Den Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

6.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

2.

Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

3.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

1.

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV) und
- der Vorstand.

2.

Zur Förderung des Vereinszwecks kann ein Beirat gewählt werden; die MV beschließt durch einfache Mehrheit die Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über die Zusammensetzung des Beirats.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.

2.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

a)

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,

b)

Entlastung des Vorstandes,

c)

Wahl des neuen Vorstandes,

d)

Wahl der Beisitzer und des Beirats,

e)

Festsetzung bzw. Empfehlung zur Höhe der Beiträge und sonstiger Leistungen,

f)

Wahl von zwei Kassenprüfern. Die auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss;

g)

jede Änderung der Satzung,

h)

Entscheidung über die eingereichten Anträge,

i)

Auflösung des Vereins.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

4.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem von diesem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und aufzubewahren.

## **§8 Vorstand**

1.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er darf im Innenverhältnis Verpflichtungen, die das Vereinsvermögen übersteigen, nicht ohne Beschluss der Mitglieder eingehen.

2.

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem Schriftführer,
- dem 1. Kassenwart,
- dem 2. Kassenwart und
- zwei Beisitzern.

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende wie der 1. Kassenwart; je zwei von ihnen sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

4.

Die Aufgabenverteilung der Arbeit des Vorstands regelt der Vorstand selbst; darüber ist in der MV zu berichten.

5.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes sagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

6.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und aufzubewahren.

7.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§9 Spenden**

1.

Der Verein nimmt Spenden ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben entgegen. Die Spenden sind ordnungsgemäß zu verbuchen und zu quittieren.

## **§10**

### **Satzungsänderungen**

1.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist der SOS-Kinderdorf-International-Organisation zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, am 29.November 2005